|  |  |
| --- | --- |
| Nutzungspartner/in der PH NÖ:  |       |
| Schullogo/Schulstempel; gesetzlicher Schulname; Adresse; Tel.; Mailadresse |

|  |  |
| --- | --- |
| Nutzungszeitraum und wochentägliches Zeitfeld:  |  Schuljahr       … exakte Dauer (auszufüllen, falls nur Teile des Schuljahres):       Wochentag:       // exakt … von      :      h … bis      :      h |
| * Der jeweilige Wochentag gilt ausschließlich für die regulären Unterrichtstage des Schuljahres.
* Der Nutzungszeitraum beinhaltet nicht nur die Unterrichtszeit, sondern die gesamte Zeitdauer der Anwesenheit der Nutzenden, vom Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen desselben. Innerhalb dieser Zeit ste­hen die genutzten Räu­me und alle sie nutzenden Personen unter der Aufsichtspflicht (mindestens) einer Lehrperson der nutzenden Schule gemäß § 51 (3) SchUG. Die Aufsichtspersonen haften im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für etwaige Personen- und Sachschäden.
* Außerhalb dieses Zeitfeldes ist es Schülerinnen/Schülern nicht gestat­tet, sich in den Räumlichkeiten der PH NÖ (Gar­deroben, Nassräume, Schwimmbad) aufzuhalten.
* Zuwiderhandlungen (insbesondere durch die fehlende oder mangelhafte Beaufsichtigung von Schülerinnen/Schülern im Nutzungszeit­raum) haben die unverzügliche Kündigung der Vereinbarung zur Folge.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Nutzungsvereinbarung: | * Die vereinbarte Nutzung gilt ausschließlich für die Sporthalle inkl. den nach Geschlechtern getrennten Garderoben und Sanitär­anlagen sowie für deren gesamtes Inventar.
* Einer von der Schule genannten Person wird eine Schlüsselkarte gegen eine Kaution von 50€ für die Nutzungs­zeiten übergeben (mit dieser er­­geht die Aufsichtspflicht im Nutzungszeitraum gemäß § 51 (3) SchUG für die benannten Räumlichkeiten an die Schu­le). Die Kaution wird nach Rückgabe der Schlüsselkarte in der Wirtschaftsstelle auf ein bekanntzugebendes Konto überwiesen.
* Die PH NÖ hat das Recht, die Nutzung für einzelne Tage oder Zeiträume auszusetzen, sofern dafür eine Begründung gegeben wird (z.B. Eigennutzung für PH-Veranstaltungen).
* Die nutzende Schule übernimmt für sämtliche der Nutzung zuzurechnende Schäden die Haftung.
* Die PH NÖ behält sich vor, die Beseitigung solcher Schäden auf Kosten der Schule vorzunehmen.
* Die PH NÖ haftet ausdrücklich nicht für Schäden (z.B. durch Diebstahl) und/oder Verletzungen aller Art, welche die nutzenden Personen erleiden.
* Mit der Unterschrift einer für die nutzende Schule zeichnungsberechtigten Person gelten alle Bedingungen dieser Ver­einbarung ausdrücklich als angenommen.
 |

Datum der Vereinbarung

  

*Für die PH NÖ: Für die nutzende Schule:*

*Rektoratsdirektor (im Auftrag des Rektors) Schulleiter/in (oder beauftragte Person)*